

Satzung des Vereins der Ayasofya Moschee

§ 1 Name und Sitz

Ayasofya Moschee e.V.
Stromstr. 35
10551 Berlin

§2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist allen in Berlin lebenden Muslimen, die den Koran und Sunna (Überlieferungen) des Propheten Muhammed (S.A.V.) als gemeinsame Grundlage des Islam anerkennen, das religiöse Leben in unserer Gesellschaft durch Bildung einer Religionsgesellschaft zu ermöglichen.

(2) Die Religionsgesellschaft hat folgende Aufgaben:

- 1- unmittelbare Religionsausübung, Ausbildung und Unterricht der Muslime in der Lehre des Islams.
- 2- Die Verbreitung des Islams.
- 3- Veranstaltungen von religiösen Vorträgen, Seminaren, und Tagungen, Abhaltung von Gottesdiensten, religiösen Feiern und rituellen Handlungen.
- 4- Damit sind verbunden:
 - a) Errichtung und Pflege von islamischen Gebetsstätten und einer islamischen Bibliothek.
 - b) Errichtung eines islamischen Informationszentrums, sowie Pflege der Kommunikation zwischen Muslimen und Andersdenkenden.
- 5- Der Verein beschäftigt sich nicht mit Partei- und Staatspolitik und hat keine Beziehungen zu politischen Parteien und Staaten. Der Verein ist Politisch neutral.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige religiöse Zwecke im Sinne der Abschnitte " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können nur Einzelpersonen islamischen Glaubens werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Besitz ihrer bürgerlichen Ehrenrechte sind und sich keines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht haben.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Ausschluss erfolgt bei unehrenhaftem oder Partei schädigendem Verhalten sowie bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen durch schriftlichen Bescheid.

Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht haben nur diejenigen Mitglieder, die dem Verein mindestens sechs Monate angehören.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge monatlich im voraus zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Kontrollausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

In den ersten drei, im Hinderungsfall sechs Monaten eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Prüfungsberichts des Kontrollausschusses,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des neuen Vorstandes,
5. Wahl des neuen Kontrollausschusses,
6. Neufestsetzung der Beiträge
7. Entscheidung über eingereichte Anträge,
8. Satzungsänderungen
9. Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt über Anträge, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, mit einfacher Mehrheit.

Über jede Mitgliederversammlung, die von dem Vorsitzenden geleitet wird, ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 1. und 2. Schriftführer
 - dem 1. und 2. Kassensführer
- sowie drei weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt unentgeltlich aus.

Je Fünf Mitglieder des Vorstandes unter Einschluss des 1. oder 2. Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt durch die gewählten Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

Der Vorstand wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder unter Einschluss des 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend sind.

Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Sitzungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Für die Sitzung des Vorstandes gilt § 9 Abs. V entsprechend.

§ 10 Überprüfungsausschuss

- I. Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt werden und nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen. Jedes Mitglied kann nur einmal wieder gewählt werden. Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen den Vorsitzenden.

Sie üben ihr Amt unentgeltlich aus.

- II. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Beaufsichtigung der Kassenführung. Er hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen zu nehmen. Über seine Tätigkeit ist der Mitgliederversammlung ein jährlicher Prüfungsbericht zu erstatten.

§11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§12 Haftung

Der Verein haftet nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem Vorstand eingegangen werden, sofern der Betrag von 500,— DM im Einzelfall nicht überschritten wird.

Verbindlichkeiten über 500,— DM bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Kontrollausschusses.

§ 13 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung; wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte religiöse Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung der Vereinsvermögen dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.